

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der YMOS AG

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die YMOS AG hat den Empfehlungen des Kodex mit den veröffentlichten Ausnahmen in der

- Entsprechenserklärung 2002 (Kodex-Fassung vom 7. November 2002),
- Entsprechenserklärung 2003 und 2004 (Kodex-Fassung vom 21. Mai 2003) und
- Entsprechenserklärung 2005 (Kodex-Fassung vom 2. Juni 2005)

entsprochen. Die Entsprechenserklärungen wurden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können auch weiterhin auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden.

Die YMOS AG entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 künftig mit folgenden Ausnahmen:

3.8 (2) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

4.2.1 (1) Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

4.2.2 (1) Das Aufsichtsratsplenium soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

4.2.3 (2) Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

(3) Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

- 5.3.2** Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)
- 5.4.7** (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...)
- 7.1.1** (...) Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)
- 7.1.2** (...) Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.
- 7.1.3** Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.

Frankfurt am Main, im Dezember 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Erläuterungen der YMOS AG zur Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

3.8 (2) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Der für die Organe der YMOS AG abgeschlossene D&O-Versicherungsvertrag sieht keinen Selbstbehalt vor. Es besteht die Ansicht, dass die Verantwortung und Motivation, mit der die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden können.

4.2.1 (1) Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. (...)

Die YMOS AG hat im Laufe der Jahre 1995 bis 1998 ihr operatives Geschäft sukzessive reduziert. Aufgrund der jetzigen Größe der Gesellschaft ist ein Vorstandsvorsitzender oder ein Sprecher des Vorstands, der die Geschäftsaktivitäten der YMOS AG in der Öffentlichkeit repräsentiert, nicht erforderlich. Der Vorstand der YMOS AG besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

4.2.2 (1) Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen.

Die in 4.2.2 geforderten Angaben sind nicht erfüllbar, da der Vorstand der YMOS AG von der Gesellschaft keine Vergütung erhält.

4.2.3 (2) Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

(3) Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z. B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Die in 4.2.3 (Absätze 2 und 3) geforderten Angaben sind nicht erfüllbar, da der Vorstand der YMOS AG von der Gesellschaft keine Vergütung erhält.

- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. (...)**

Der Aufsichtsrat der YMOS AG umfasst lediglich drei Mitglieder, deshalb entfällt die Bildung eines Prüfungsausschusses.

- 5.4.7 (1) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung oder in der Satzung festgelegt. Sie trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens Rechnung. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.**

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...)**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung in der Satzung verankert ist. Es ist nicht geplant, von dieser Vergütungsform abzuweichen. Auch eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nicht eingeführt. In diesen Punkten wird die YMOS AG von den Vorgaben abweichen, da nach Ansicht der Gesellschaft diese Regeln nicht dazu geeignet sind, die Arbeit des Aufsichtsrats weiter zu verbessern.

- 7.1.1 (...) Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)**

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

- 7.1.2 (...) Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.**

Die YMOS AG erstellt keinen Konzernabschluss, da sie gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

- 7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten.**

Durch die Hauptversammlung der YMOS AG wurde bisher kein Aktienoptionsprogramm verabschiedet. Darüber hinaus ist die YMOS AG gemäß HGB nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.